

Vorlage Nr. 14/4441

öffentlich

Datum: 10.02.2021
Dienststelle: Fachbereich 43
Bearbeitung: Herr Justen

Landesjugendhilfeausschuss 25.02.2021 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Richtlinie des LVR zur Förderung im Rahmen des Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ-RL)

Beschlussvorschlag:

Der LVR-Richtlinie zur Förderung im Rahmen des Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ-RL) wird gemäß Vorlage Nr. 14/4441 zugestimmt.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.

nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

| | |
|-------------------------------------------------|-----------------------------------|
| Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan | Aufwendungen: /Wirtschaftsplan |
|-------------------------------------------------|-----------------------------------|

| | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|
| Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme: | Auszahlungen: /Wirtschaftsplan |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

Zusammenfassung:

Am 16.12.2019 wurde eine Erhöhung des Mitteleinsatzes für das Freiwillige Ökologische Jahr (FÖJ) aus dem LVR-Haushalt beschlossen (Beschluss zu Antrag Nr. 14/322 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen). Dabei wurde die Anzahl der vom LVR vollfinanzierten Plätze von 10 auf 36 erhöht und für alle Teilnehmenden eine zusätzliche Taschengeld- und Fahrtkostenpauschale eingeführt, die die Landesmittel als Kofinanzierung ergänzt.

Die bestehenden Landesförderrichtlinien für den Kinder- und Jugendförderplan NRW regeln indes lediglich die Landesförderung. Sie enthalten keine Regelungen über die vollfinanzierten LVR-Plätze oder die neue Kofinanzierung.

Die vorliegende Richtlinie soll deshalb mehr Transparenz für Verwaltung wie Zuwendungsempfänger schaffen und allgemeine Grundsätze wie die Freiwilligkeit von Leistungen und die Gleichbehandlung auch für den Bereich der LVR-Förderung festschreiben.

Begründung der Vorlage Nr. 14/4441:

Hinweis: Die Vorlage Nr. 14/4441 der 14. Wahlperiode der Landschaftsversammlung Rheinland wird dem Finanzausschuss und dem Landschaftsausschuss der 15. Wahlperiode unter der Vorlagen-Nr. 15/88 zur Kenntnis gegeben.

Die vorliegende Richtlinie bezieht sich auf den Beschluss der Landschaftsversammlung vom 16.12.2019 (Beschluss zu Antrag Nr. 14/322) sowie den erweiterten Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 14.11.2019.

Damals wurde beschlossen, dass die FÖJ-Zentralstelle 26 neue, vollfinanzierte Plätze einrichtet und so die Gesamtzahl der freien Plätze von 180 auf 206 erhöht. Außerdem wurde für alle Freiwilligen eine Taschengelderhöhung von 50 € pro Person und eine Fahrtkostenpauschale von 35 € pro Person aus dem LVR-Haushalt geschaffen, um die Leistungen denen des Freiwilligen Sozialen Jahres anzupassen.

Eine entsprechende Haushaltsposition wurde bereits eingestellt (Haushaltsplan 2020/2021, S. 685). Dort heißt es u.a.: „Transferaufwendungen 391.544 EUR, FÖJ-Plätze, die durch den LVR eigenfinanziert sind. Es werden über die bereits bestehenden zehn Plätze 26 weitere eingerichtet, somit insgesamt 36, und darüber hinaus werden Fahrtkosten und Taschengelderhöhungen für alle FÖJ-Plätze gewährt“. Nach Ansicht des LVR-Fachbereichs Recht, Versicherungen und Innenrevision ist dadurch der Haushaltsklarheit Rechnung getragen und eine zusätzliche Fördersatzung unnötig.

Allerdings bedarf es für den Bereich der Förderung des FÖJ aus LVR-Mitteln noch einer Verwaltungsvorschrift. Denn einerseits regeln die bestehenden Richtlinien für die Förderung nach dem Kinder- und Jugendförderplan NRW lediglich die Förderung aus Landesmitteln. Andererseits müssen – neben der Konkretisierung des Förderrahmens und der Festschreibung allgemeiner Grundsätze – auch die Besonderheiten der neuen Kofinanzierung und der vollfinanzierten LVR-Plätze Berücksichtigung finden. Dies soll die vorliegende Richtlinie gewährleisten.

In Vertretung

B a h r – H e d e m a n n

Richtlinie des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) zur Förderung im Rahmen des Freiwilligen Ökologischen Jahres – im Folgenden „FÖJ“ genannt –
in der Fassung vom
27/07/2020

1. Zuwendungszweck

Das FÖJ ist ein Bildungsjahr für junge Menschen nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht, das den bewussten und nachhaltigen Umgang mit der Natur und Umwelt stärken und eine Chance zur Persönlichkeitsentwicklung bieten soll. Es wird als überwiegend praktische Hilfstätigkeit in geeigneten Stellen und Einrichtungen geleistet, die im Bereich des Natur- und Umweltschutzes einschließlich der Bildung zur Nachhaltigkeit tätig sind. Die Freiwilligen werden im Rahmen des FÖJ pädagogisch begleitet und unterstützt.

Die Förderung hat das Ziel und den Zweck, das FÖJ zu stärken und weiterzuentwickeln sowie die Bereitschaft junger Menschen zu erhöhen, für die Umwelt praktisch tätig zu werden.

2. Geltungsbereich

Die Förderung erhalten die durch den LVR in seinem räumlichen Zuständigkeitsbereich anerkannten Einsatzstellen des FÖJ, § 10 Abs. 2, 3 Jugendfreiwilligendienstegesetz (JFDG), die die Voraussetzungen dieser Richtlinie erfüllen.

3. Förderung

Der LVR gewährt Zuwendungen freiwillig im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Entscheidung über einen Zuwendungsantrag erfolgt im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen, insbesondere unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes.

4. Zuwendungsgegenstand

4.1. Gefördert werden die vom LVR eingerichteten 36 FÖJ-Plätze (LVR-Plätze) entsprechend der im JFDG festgesetzten Ausgaben für Unterkunft, Verpflegung, Taschengeld sowie die entstehenden Ausgaben für die Sozialversicherung (Kranken-, Renten-, Pflege-, Arbeitslosenversicherung), die Ausgaben zur Unfallversicherung und Fahrten der Freiwilligen.

4.2. Für FÖJ-Plätze, die nach dem Kinder- und Jugendförderplan des Landes Nordrhein-Westfalen (KJFP NRW) aus dem Landeshaushalt gefördert werden, können die Träger von Einrichtungen eine ergänzende Zuwendung aus dem Haushalt des LVR beantragen (Kofinanzierung).

5. Finanzierungsart, -höhe und -form

5.1. Die Zuwendung für die LVR-Plätze wird in Form der Festbetragsfinanzierung als Pauschale pro Freiwilligen differenziert nach internatsmäßiger Unterbringung und Heimschlafern auf der Grundlage des JFDG gewährt. Die Pauschalen für LVR-Plätze betragen pro Monat 415 € für Heimschläfer und 549 € bei internatsmäßiger Unterbringung, Mietzuschuss oder Unterkunft. Davon sind jeweils 350 € Taschengeld (inklusive einer Verpflegungspauschale in Höhe von 103 €) und 35 € Fahrtkostenpauschale.

5.2. Die Kofinanzierung wird in Form der Festbetragsfinanzierung als Pauschale pro Freiwilligen gewährt. Die Pauschale für die Kofinanzierung beträgt 85 € bestehend aus einer Taschengelderhöhung in Höhe von 50 € sowie einer Fahrtkostenpauschale in Höhe von 35 €.

5.3. Sämtliche FÖJ-Zuwendungen werden als Zuschüsse gewährt.

6. Verfahren

6.1. Antrag

Die Förderung wird auf schriftlichen Antrag gewährt. Die Kofinanzierung muss gesondert zur KJFP-Förderung beantragt werden.

6.2. Teilnehmendenvereinbarung

Vor Bewilligung einer Zuwendung für LVR-Plätze schließen der LVR, die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer und die Einsatzstelle eine Vereinbarung gemäß § 11 Abs. 1, 2 JFDG. Diese Vereinbarung ergänzt die sich aus dem Zuwendungsbescheid und dieser Richtlinie ergebenden Pflichten. Die Verpflichtung der Einsatzstelle umfasst hierbei insbesondere die Beachtung der Arbeitsmarktneutralität sowie der Jugend- und Arbeitsschutzbestimmungen. Zur fristgerechten Durchführung des FÖJ wird nicht vor Abschluss einer Teilnehmendenvereinbarung begonnen.

6.3. Bewilligung

6.3.1. Die Zuwendung wird für Jahresvorhaben gewährt bezogen auf das Schuljahr 1. August bis 31. Juli.

6.3.2. Wird eine FÖJ-Stelle vor oder zum 15. eines Monats aufgegeben, so ist die Zuwendung für diesen Monat hälftig zu erstatten. Bei einer Stellenaufgabe nach dem 15. eines Monats, wird von einer Rückforderung für diesen Monat abgesehen. Sollte die FÖJ-Stelle einen oder mehrere Monate unbesetzt bleiben, so ist die Zuwendung hierfür zu erstatten.

6.3.3. Änderungen hinsichtlich der Stellenbesetzung sind dem Landesjugendamt als zuständige Landesbehörde unverzüglich mitzuteilen. Eine nicht besetzte beziehungsweise freigewordene FÖJ-Stelle ist in Abstimmung mit dem Landesjugendamt beziehungsweise der FÖJ-Zentralstelle zügig neu zu besetzen.

6.4. Auszahlung

Die Auszahlungstermine sind der 15. Februar, 15. Mai, 15. August sowie der 15. Oktober.

6.5. Verwendungsnachweis

Der Träger hat spätestens sechs Monate nach dem jeweiligen Bewilligungszeitraum einen Verwendungsnachweis einzureichen.

Im Falle der Kofinanzierung sind die Fördermittel des Landes und die des LVR in einem Verwendungsnachweis zusammenzufassen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht sowie einem zahlenmäßigen Nachweis. Es ist das LVR-Muster zu verwenden zu verwenden. Zusätzlich ist dem Verwendungsnachweis eine auf den Einzelfall bezogene Aufstellung je Einsatzstelle gemäß LVR-Muster beizufügen. Darüber hinaus sind dem Verwendungsnachweis Kopien der Gehaltskonten beziehungsweise Stammbblätter beizufügen. Empfangsbescheinigungen (z. B. Quittung, Überweisungsträger) für Taschengeld, Heimschläfer-Pauschale sind vom Projektträger vorzuhalten.

6.6. Rückforderung der Zuwendung

Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG NRW) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird. Dies gilt insbesondere, wenn die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird oder wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist. Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 49 a Abs. 3 VwVfG NRW mit fünf Prozentpunkten zu verzinsen.

7. Datenschutz

Informationen, die internen, persönlichen oder vertraulichen Charakter haben, dürfen gegenüber Dritten, die nicht mittelbar oder unmittelbar am FÖJ beteiligt sind, nur mit schriftlichem Einverständnis der Betroffenen weitergegeben werden.

Die Einsatzstellen des FÖJ sind verpflichtet, über alle bei Gelegenheit der Ausführung bekannt gewordenen Daten Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Verpflichtung dauert fort, auch wenn die Förderung durch den LVR beendet worden ist.

8. Inkrafttreten der Richtlinie

Die Richtlinie tritt mit Beschlussfassung des Landschaftsausschusses in Kraft.